



Rotaviren

Landratsamt Heidenheim
Gesundheitsamt

- Was sind Rotaviren:** Rotaviren sind die häufigste Ursache viraler Darminfektionen bei Kindern (im Alter von 6 Monaten bis zu 2 Jahren). Im Erwachsenenalter treten Erkrankungen – meist milder verlaufend – vor allem als Reisediarrhö, bei Eltern erkrankter Kinder oder im Rahmen von Ausbrüchen in Altenheimen in Erscheinung.
- Übertragungswege:** Rotaviren werden fäkal-oral besonders durch Schmierinfektion, aber auch durch kontaminiertes Wasser und Lebensmittel übertragen. Das Virus ist sehr leicht übertragbar; bereits 10 Viruspartikel reichen aus, um ein Kind zu infizieren.
- Inkubationszeit:** Die Inkubationszeit beträgt 1-3 Tage. Eine Ansteckungsfähigkeit besteht während des akuten Krankheitsstadiums und solange das Virus mit dem Stuhl ausgeschieden wird. In der Regel erfolgt eine Virusausscheidung nicht länger als 8 Tage.
- Krankheitsverlauf:** Die Erkrankung beginnt akut mit wässrigen Durchfällen und Erbrechen. Im Stuhl findet man oft Schleimbeimengungen. Fieber und Bauchschmerzen können auftreten. Die Magen-Darmbeschwerden dauern in der Regel 2-6 Tage.
- Hinweise zur Verhütung und Weiterverbreitung:** Seit Juli 2013 ist die routinemäßige Rotavirus-Impfung von unter 6 Monate alten Säuglingen von der STIKO empfohlen. Die Viren werden mit dem Stuhl ausgeschieden, in der Regel nicht länger als 8 Tage. Sie können durch Schmierinfektion weiterverbreitet werden. Daher sollte besonderer Wert auf die Einhaltung der Händehygiene nach dem Toilettengang, nach dem Wechseln von Windeln, vor der Zubereitung von Speisen und vor dem Essen gelegt werden, um die Weiterverbreitung zu verhindern.
- Gesetzliche Bestimmungen:** Dem Gesundheitsamt wird gemäß §7 Abs. 1 IfSG der direkte oder indirekte Nachweis von Rotavirus, soweit er auf eine akute Infektion hinweist gemeldet. Des Weiteren ist gemäß §6 Abs. 1 Nr. 2 IfSG der Verdacht auf und die Erkrankung an einer akuten infektiösen Gastroenteritis meldepflichtig, wenn die betroffene Person Umgang mit Lebensmitteln hat oder in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung (z. B. Küchen, Gaststätten) beschäftigt ist. Leiter*innen von Gemeinschaftseinrichtungen haben gemäß §34 Abs. 6 IfSG das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn in ihrer Einrichtung betreute Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind. Diese dürfen die Gemeinschaftseinrichtung nicht besuchen. Personen, die an einer Rotavirus Infektion erkrankt sind, bei denen der Verdacht auf eine Erkrankung besteht, oder die Erreger noch ausscheiden, dürfen gemäß §42 IfSG nicht im Lebensmittelbetrieben tätig sein. Diese Personen dürfen beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel nicht tätig sein, wenn sie mit Lebensmittel in Berührung kommen. Das gilt auch für Beschäftigte in Küchen von Gaststätten, Kantinen, Krankenhäusern o. ä. Einrichtungen.